

Das schweizerische Jugendstrafrecht in der Praxis – mit besonderem Fokus auf der persönlichen Leistung

Lic. iur. Marcel Riesen-Kupper

**Leitender Oberjugendanwalt und
Amtsvorsteher der Jugendstrafrechtspflege für den Kanton Zürich**

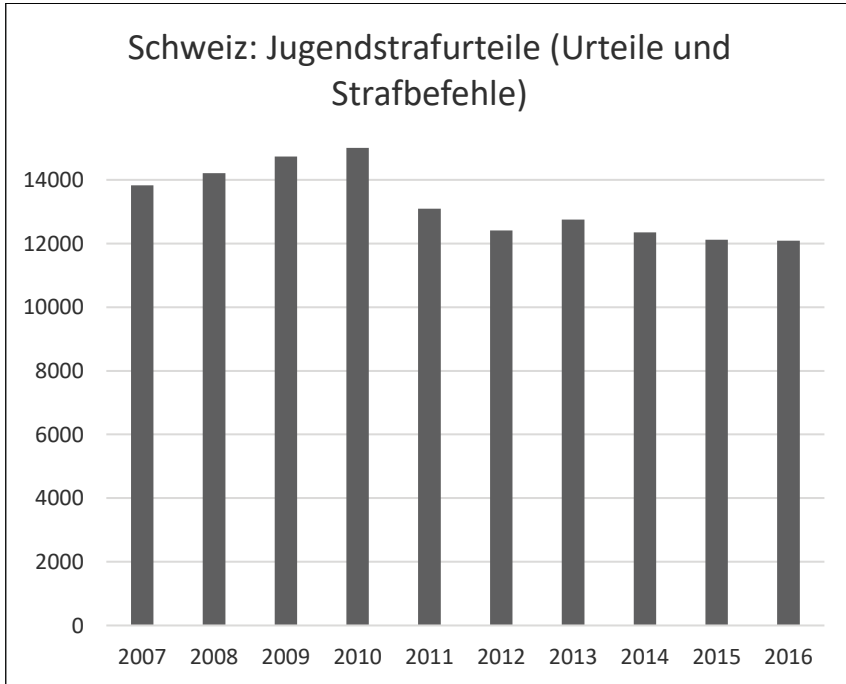
Einleitung

Nachdem mein Vorredner einen Überblick über das schweizerische Jugendstrafrecht gegeben hat, beschreiben die nachfolgenden Ausführungen, neben einigen notwendig erscheinenden grundsätzlichen Ausführungen, die Anwendung des Jugendstrafrechts in der Praxis und dabei insbesondere die Ausgestaltung der persönlichen Leistung.

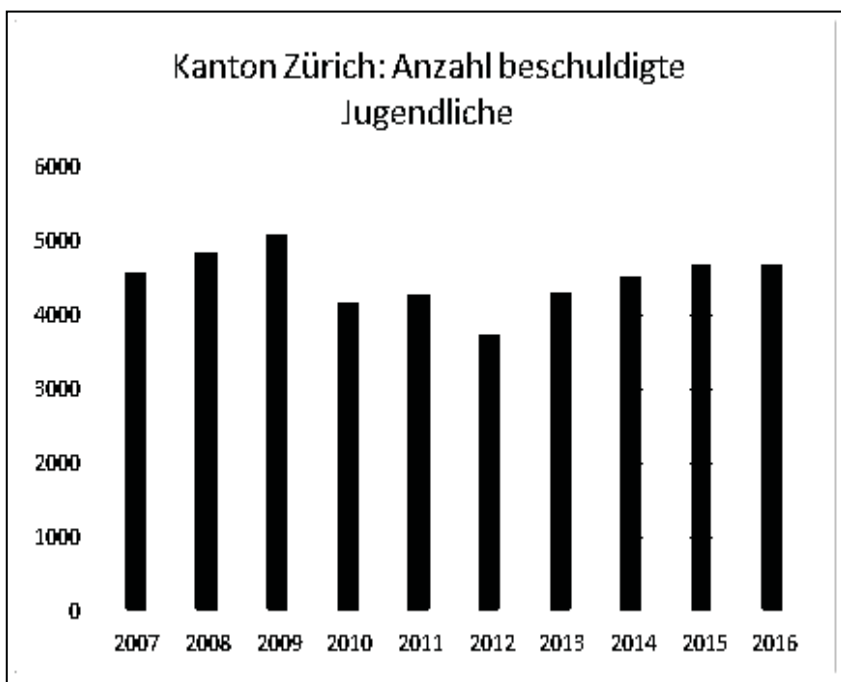
Meine Ausführungen beleuchten die Praxis im – mit 1.5 Mio. Einwohnern bevölkerungsreichsten – Kanton Zürich. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz mit ca. 8.5 Mio. Einwohnern lässt sich in etwa mit derjenigen des Bundeslandes Baden-Württemberg (11 Mio.) vergleichen.

1. Jugendkriminalität in der Schweiz und im Kanton Zürich

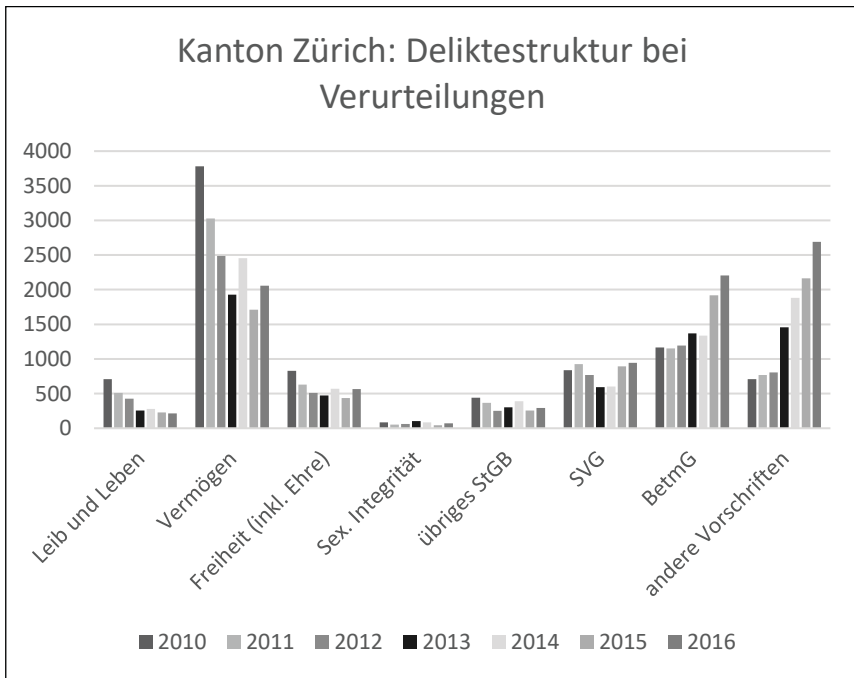
Zunächst einige Zahlen zur Jugendkriminalität in der Schweiz, wobei es bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen gilt, dass im schweizerischen Jugendstrafrecht auch Bagatelldelikte mit – allerdings geringfügigen – Strafen geahndet werden. Ein Blick auf die Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigt, dass nach einem Höchststand im Jahre 2010 (15.307 Urteile) im Jahre 2016 ein neuer Tiefstand erreicht wurde (12.090 Urteile), was einen Rückgang von rund 20% bedeutet.



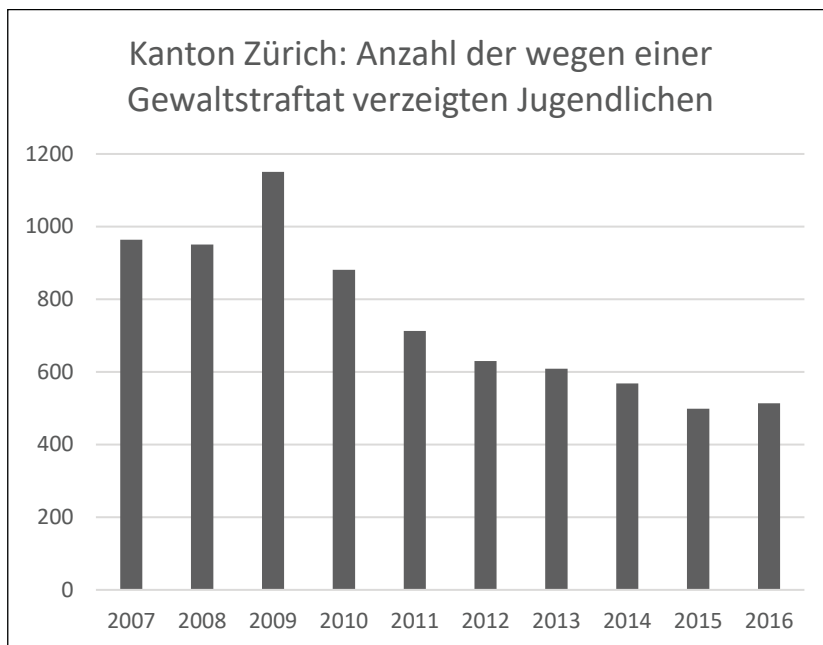
Die Zahlen für den Kanton Zürich zeigen ein vergleichbares Bild. So ist die Anzahl der einer Straftat beschuldigten Jugendlichen von 5.101 im Jahr 2009 auf nunmehr 4.670 im Jahr 2016 gesunken.



Die zürcherischen Zahlen zur Deliktestruktur bei den abgeurteilten, das heisst mit einem Strafbefehl der Jugendanwaltschaften oder einem Urteil eines Jugendgerichtes erledigten Strafuntersuchungen, zeigt ein differenziertes Bild. Einem starken Rückgang bei den Delikten gegen Leib und Leben (von 709 im Jahre 2010 auf 216 im Jahre 2016) stehen die ansteigenden Zahlen bei den Betäubungsmitteldelikten (BetmG) und anderen Vorschriften (z.B. Personenbeförderungsgesetz) gegenüber.



Ein starker Rückgang der Kriminalität zeigt sich erfreulicherweise auch bei den Gewaltstraftaten. So hat sich die Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat verurteilten Jugendlichen seit dem Höchststand im Jahr 2009 im Vergleich zu 2016 um mehr als die Hälfte verringert.



Zusammenfassend ergeben sich für den Kanton Zürich die folgenden statistischen Feststellungen:

- Die registrierte Jugendkriminalität (Anzahl beschuldigte Jugendliche) hat im Kanton Zürich von 2009, als sie ihren Höchststand erreichte, bis 2012 um rund 27% und bis 2016 um rund 9% abgenommen.
- Die Anzahl an Delikten gegen Leib und Leben in den Verurteilungen ist von 709 im Jahr 2010 auf 216 im Jahr 2016 zurückgegangen. Dies bedeutet einen Rückgang von 70%.
- 2016 wurden im Kanton Zürich 55% weniger Gewaltdelikte registriert als noch 2009.

2. Wesentliche Aspekte des Schweizer Jugendstrafgesetzes (JStG)

2.1 Das Jugendstrafrecht als Sonderrecht

Wer als Jugendlicher in der Schweiz zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine strafbare Tat begeht, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Jugendstrafgesetzes (JStG). Damit unterscheidet der Gesetzgeber bewusst zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern, für welche das Strafgesetzbuch (StGB) gilt.

Zwei Überlegungen stehen für den Gesetzgeber für die unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen im Vordergrund: Die Straftaten von Jugendlichen sind auch vor dem Hintergrund des Reifungszustandes und ihrer bisherigen Entwicklung zu sehen; und Jugendliche sind in ihren Einstellungen sowie ihrem Verhalten noch nicht festgelegt und deshalb für erzieherische Beeinflussung erreichbar. Dieser Leitgedanke widerspiegelt sich auch im Grundsatzartikel des JStG (Art. 2), der wie folgt lautet:

- ¹ *Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.*
- ² *Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.*

Bei der Beurteilung jugendlicher Straftäter sind daher teilweise andere Massstäbe heranzuziehen, und die strafrechtlichen Sanktionen und das Strafverfahren sind anders zu gestalten als bei erwachsenen Straftätern. So hält das JStG an der bewährten täterorientierten Ausrichtung des schweizerischen Jugendstrafrechts fest.

Was sind die Grundzüge und Charakteristiken des schweizerischen Jugendstrafgesetzes? Vorab ist festzuhalten, dass es sich beim JStG um ein relativ junges Gesetz handelt. Es ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und regelt erstmals das materielle Jugendstrafrecht der Schweiz in einem

eigenen Gesetz. Inhaltlich hat es im Wesentlichen aber das altrechtliche, ehemals Teil des StGB bildende Jugendstrafrecht übernommen.

Am 1. Januar 2011 ist sodann die neue Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft getreten. Sie ersetzt die bisherigen, sehr unterschiedlichen kantonalen Regelungen zum Prozessrecht durch ein schweizweit einheitliches Regelwerk.

2.2 Wesentliche Aspekte des Jugendstrafgesetzes im Überblick

Die Eckpunkte des JStG lassen sich wie folgt darstellen:

- Der persönliche Geltungsbereich umfasst Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr (Tatzeitpunkt),
- im Vordergrund steht der Erziehungsgedanke,
- es gilt, wie im StGB für Erwachsene, das dualistisch-vikariierende System (bei schuldhaftem Handeln muss neben einer Schutzmassnahme immer auch eine Strafe ausgefällt werden),
- die Schutzmassnahmen orientieren sich inhaltlich an den Kindes-schutzmassnahmen des Zivilrechts (ZGB),
- alle Schutzmassnahmen enden mit dem vollendeten 25. Altersjahr,
- die Höchststrafe beträgt bei über 16-Jährigen vier Jahre Freiheitsentzug (nur bei schwersten Delikten), und schliesslich
- sieht das JStG eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts vor (Art. 20 JStG).

Das schweizerische Jugendstrafrecht ist damit – wohl auch im Vergleich mit dem Jugendstrafrecht anderer Staaten – ein ausgesprochenes Erziehungs- bzw. Täterstrafrecht.

3. Die Schutzmassnahmen

3.1 Allgemeines

Den Schutzmassnahmen kommt im schweizerischen Jugendstrafrecht, trotz ihrer verglichen mit den Strafen verhältnismässig geringen Anzahl, eine zentrale Bedeutung zu. Gerade bei den schweren und schwersten Delikten setzen die Jugendstrafbehörden primär auf Schutzmassnahmen. Es ist daher kein Zufall, dass der Gesetzgeber in seiner Systematik im JStG zuerst die Schutzmassnahmen regelt – und erst dann die Strafen. Die Anordnung von Schutzmassnahmen setzt voraus, dass dem delinquenten Verhalten persönliche Probleme zugrunde liegen, die mit einer Bestrafung alleine nicht zu beheben sind. Alle Schutzmassnahmen können deshalb schon während des Untersuchungsverfahrens als sogenannte „*vorsorgliche Massnahmen*“ angeordnet werden. Ein weiteres entscheidendes Merkmal bei den Schutzmassnahmen ist, dass sie zeitlich unbegrenzt ausgesprochen werden und spätestens nach dem 25. Altersjahr enden. Der Entscheid über die Aufhebung erfolgt in jedem Fall durch die für den Vollzug verantwortliche Jugendanwaltschaft.

Werfen wir nun einen Blick auf die einzelnen Schutzmassnahmen. Ich beginne mit der „eingriffsschwächsten“ Schutzmassnahme.

3.2 Die Aufsicht (Art. 12 JStG)

Die Aufsicht kommt zur Anwendung, wenn Schutzmassnahmen für den Jugendlichen zwar angezeigt erscheinen, zugleich aber die Aussicht besteht, dass die Inhaber der elterlichen Sorge die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung sicherzustellen.

3.3 Die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Genügt eine Aufsicht nicht, bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und

den Jugendlichen persönlich betreut. Die persönliche Betreuung ist die am häufigsten angeordnete Schutzmassnahme. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser ambulanten Schutzmassnahme reicht von der Betreuung durch einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft bis zum Tagesaufenthalt in einer Erziehungseinrichtung mit Berufsausbildung.

3.4 Die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Im Unterschied zu den anderen Schutzmassnahmen, bei denen in erster Linie der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht, verlangt das Gesetz als Voraussetzung für die Anordnung einer ambulanten Behandlung, dass der Jugendliche unter bestimmten (pathologischen) Störungen oder Defiziten leidet. Insbesondere deliktorientiert ausgerichtete Behandlungen werden im Kanton Zürich in der Regel durch die Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik geleistet.

3.5 Die Unterbringung (Art. 15 JStG)

Die Unterbringung als eingriffsstärkste Schutzmassnahme gelangt erst zur Anwendung, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Nebst der offenen gibt es die geschlossene Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG). Die Voraussetzungen für die Anordnung der offenen bzw. der geschlossenen Unterbringung sind im JStG detailliert geregelt.

Besondere Bedeutung erhält die geschlossene Unterbringung im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen im Untersuchungsverfahren.

3.6 Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG)

Mit dieser neuen, seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bestimmung kann die urteilende Behörde dem Jugendlichen verbieten, bestimmte berufliche oder ausserberufliche Tätigkeiten auszuüben, wenn die Gefahr besteht, dass er diese zur Begehung von Sexualstraftaten an

Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht.

Besteht die Gefahr, dass der Jugendliche bei Kontakten zu bestimmten Personen oder Gruppen Straftaten begehen wird, kann ihm verboten werden, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten.

4. Die Strafen

4.1 Allgemeines

Dem Erziehungsgedanken kommt im schweizerischen Jugendstrafrecht eine zentrale Bedeutung zu. Das ändert aber nichts daran, dass das Jugendstrafrecht in erster Linie die Aufgabe hat, die geltenden Werte und Normen unserer Gesellschaft zu schützen. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen haben denn auch die wichtige Funktion, dem Jugendlichen Grenzen zu setzen. Dieses „Grenzen setzen“ erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei Bagatelldelikten, durch eine Strafe. Nun aber zu den einzelnen Strafen.

4.2 Der Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis stellt die leichteste Strafe des JStG dar und wird ausgesprochen, wenn dies voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen vor weiteren Straftaten abzuhalten. Er besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat. In der Fussballsprache: Es wird eine „gelbe Karte“ gezeigt.

4.3 Die persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Mit dieser Strafe wird der Jugendliche zu einer persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten verpflichtet. Die gesetzliche Höchstdauer beträgt für bis 15-Jährige zehn Tage; für

über 15-Jährige drei Monate. In der Praxis beträgt die durchschnittliche Dauer einer persönlichen Leistung zwischen einem Tag und drei Wochen.

4.4 Die Busse (Art. 24 JStG)

Für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr kann auch eine Busse ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag liegt bei Fr. 2000 Franken.

4.5 Der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG)

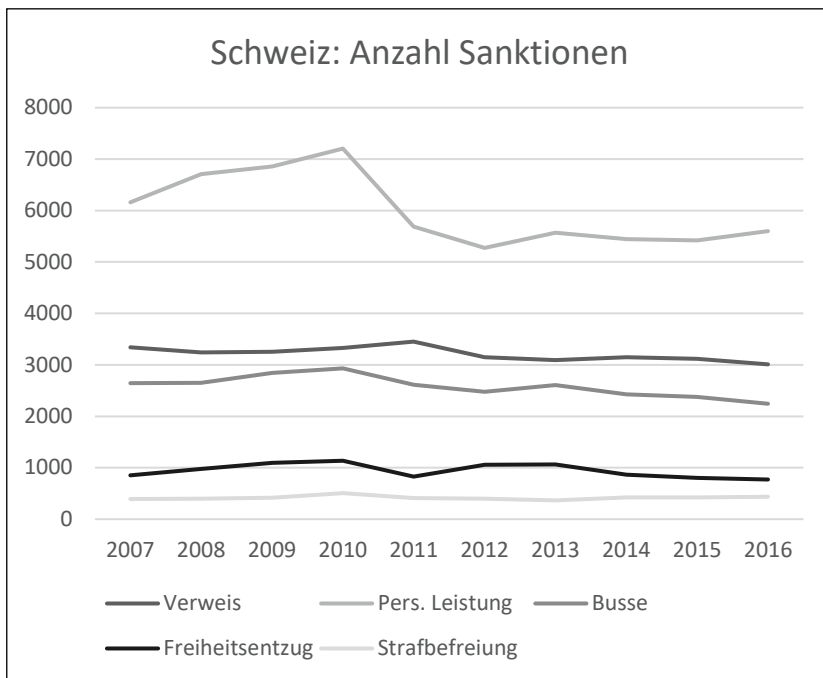
Das JStG erlaubt als Höchststrafe ab dem vollendeten 15. Altersjahr einen Freiheitsentzug von einem Jahr. Für über 16-Jährige ist bei schwersten Delikten (Tötungsdelikte, qualifizierter Raub, etc.) ein Freiheitsentzug bis zu vier Jahren möglich. Der weitaus grösste Teil der ausgesprochenen Freiheitsentzüge umfasst in der Praxis ein Strafmass von einem bis 90 Tagen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um bedingt ausgesprochene Strafen.

Ich kann mir vorstellen, dass Fachleute, welche mit dem hiesigen System nicht vertraut sind, nach dieser kurzen Darstellung des schweizerischen Sanktionensystems überrascht sind, dass nur wenige und in der Regel kurze Freiheitsstrafen ausgefällt werden. Manch einer wird sich fragen, ob das überhaupt funktionieren kann. – Die Antwort lautet ja. Es funktioniert deshalb, weil den vergleichsweise milden Strafen ein sehr differenziertes, aber mitunter auch sehr eingriffsdichtes Massnahmensystem gegenübersteht: Bei den schwersten Delikten und insbesondere bei Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ordnet das Jugendgericht in aller Regel als Schutzmassnahme eine offene oder geschlossene Unterbringung des Jugendlichen an. Zusätzlich wird ein mehrjähriger Freiheitsentzug ausgesprochen. Der Vollzug der Schutzmassnahme hat dabei Vorrang. Das kann also bedeuten, dass ein 15-jähriger Täter zwar als Strafe lediglich ein Jahr Freiheitsentzug erhält, aber theoretisch bis zu zehn Jahre in einer Massnahmeninstitution verbleiben muss.

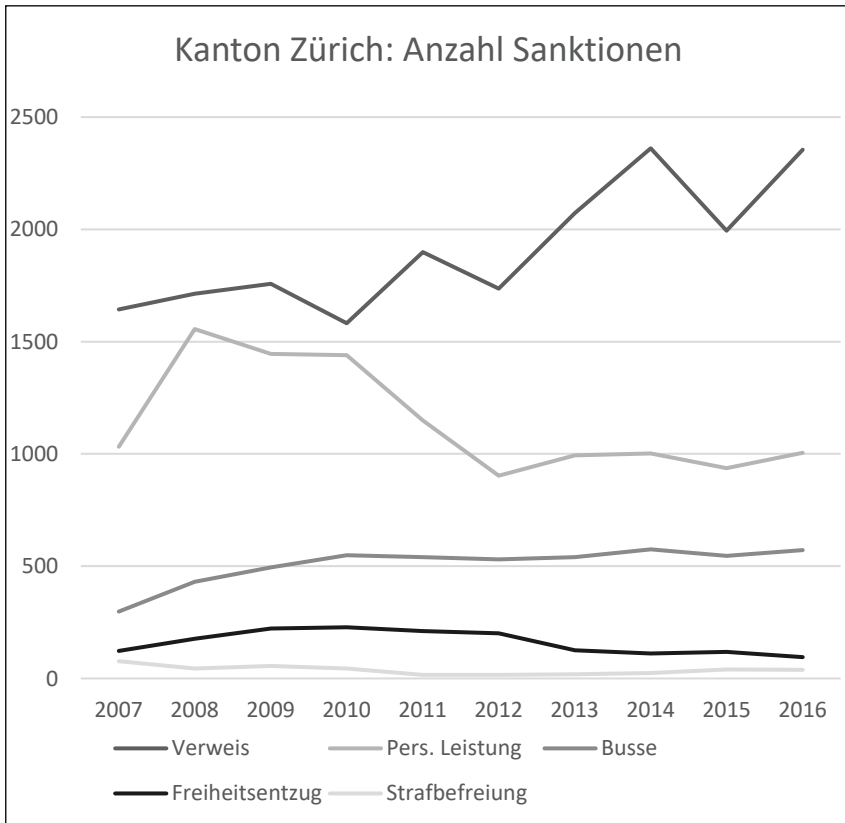
4.6 Statistiken zu den ausgefallten Strafen

Schweizweit stellt die persönliche Leistung die am häufigsten verhängte Sanktion dar, wobei ihr prozentualer Anteil stabil ist und zwischen 44% im Jahr 2011 und 48% im Jahr 2010 beträgt. Als zweithäufigste Sanktion wird ein Verweis als förmliche Missbilligung ausgesprochen. Am dritthäufigsten wird eine Busse verhängt, während der Freiheitsentzug weniger als 10% der verhängten Sanktionen ausmacht.

Zahlenmässig wurden schweizweit zwischen 5.274 (2012) und 7.205 (2010) persönliche Leistungen ausgesprochen. Die Statistik macht deutlich, dass seit dem Rückgang der Jugendkriminalität im Jahr 2010 die Anzahl an ausgesprochenen persönlichen Leistungen relativ konstant blieb. Da die Anzahl an ausgesprochenen Verweisen, Bussen und Freiheitsentzügen über den ganzen Zeitraum stabil war, ist zu vermuten, dass auf den Anstieg der Jugendkriminalität in der Schweiz bis 2010 zumeist mit persönlichen Leistungen reagiert wurde.



Im Kanton Zürich hingegen zeigt sich ein anderes Bild. Hier wird am meisten mittels eines Verweises sanktioniert, sein Anteil schwankt zwischen 45% im Jahr 2010 und 58% im Jahr 2016. Die persönliche Leistung bildet die am zweithäufigsten ausgesprochene Sanktion, ihr Anteil beträgt zwischen 25% (2014) und 40% (2008). Der hohe Anteil an Verweisen lässt sich im Kanton Zürich damit erklären, dass eine eigens dafür geschaffene "Abteilung Übertretungen" Bagatelldelikte bei Jugendlichen mittels eines schriftlichen Verweises ahndet. Dabei kann es sich beispielsweise um eine erstmalige Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes oder um ein erstmaliges Schwarzfahren handeln.



Die kantonale Statistik zeigt, dass die Anzahl an ausgesprochenen Bussen und Freiheitsentzügen in den letzten Jahren konstant blieb. 2009 erlebten wir im Kanton Zürich einen Höhepunkt an Gewaltdelikten von Jugendlichen, seither lässt sich ein markanter Rückgang beobachten. Der Anstieg an ausgesprochenen Verweisen und der Rückgang bei den persönlichen Leistungen lässt sich vermutlich auch damit erklären, dass Jugendliche im Kanton Zürich heute eher wegen Bagatelldelikten verurteilt werden, während die schwere Jugendgewalt abgenommen hat.

5. Das jugendstrafrechtliche Untersuchungsverfahren

Das Wesen des schweizerischen Jugendstrafrechts lässt sich wohl am besten anhand des Ablaufs einer jugendstrafrechtlichen Untersuchung darstellen: Am Anfang steht das Delikt eines Jugendlichen. Hat die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen, stellt sie dem Jugendanwalt¹⁴ die Akten zu. Dieser klärt nun den Sachverhalt ab und führt gegebenenfalls Zeugeneinvernahmen etc. durch. Parallel dazu prüft er, in der Regel zusammen mit einem Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft, die persönlichen Lebensumstände des Jugendlichen. Bei Fällen, in denen es angezeigt erscheint, wird die Fachstelle für Kinder- und Jugendforensik mit einem Gutachtensauftrag betraut. Ergeben die Abklärungen, dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, ordnet der Jugendanwalt schon während der Untersuchung vorsorglich die notwendigen Schutzmassnahmen an.

Der Jugendanwalt beendet das Untersuchungsverfahren mit einer Einstellung des Verfahrens (wenn sich der Tatvorwurf nicht erhärten lässt), mit einem Strafbefehl (mit einer Spruchkompetenz bis drei Monate Freiheitsentzug, ambulante Schutzmassnahmen) oder einer Anklage beim Jugendgericht (bei höheren Strafanträgen oder wenn als Massnahme eine Unterbringung ausgesprochen werden soll). Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, wird bei der Anordnung einer Massnahme zusätzlich eine Strafe ausgesprochen. Kommt der Jugendanwalt oder das Jugendgericht zum Schluss, dass keine Massnahme erforderlich ist, wird als alleinige Rechtsfolge eine Strafe ausgesprochen.

In der Praxis wird in 97% der Fälle das Verfahren allein mit einer Strafe abgeschlossen. Nur in rund 3% der Fälle wird eine Schutzmassnahme angeordnet.

¹⁴ Der Lesbarkeit halber werden Berufsbezeichnungen in ihrer männlichen Form wiedergegeben.

6. Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen

6.1 Zuständigkeit

Die Jugendanwaltschaft ist nach Abschluss der Strafuntersuchung als Vollzugsbehörde auch für den Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen zuständig. Sie ist dabei in der Wahl der Methoden und Vollzugseinrichtungen weitgehend frei und kann für den Vollzug öffentliche und private Einrichtungen sowie Privatpersonen beiziehen (Art. 42 JStPO), wobei sie die Durchführung aller Massnahmen überwacht. Sie erlässt die nötigen Weisungen und legt fest, wie häufig ihr Bericht zu erstatten ist (Art. 17 JStG).

6.2 Die Vollzugseinrichtungen

Das Angebot an ambulanten und stationären sozialpädagogischen und therapeutischen Leistungen ist weitgehend parastaatlich organisiert. Das bedeutet, dass die meisten Institutionen auf einer privatrechtlichen Grundlage arbeiten.

Für den Vollzug von Schutzmassnahmen bieten eine Vielzahl von Heimen, Schulheimen, Wohngruppen etc. ihre Dienste an. So existieren meines Wissens schweizweit ungefähr 300 Institutionen, ca. 170 davon werden von den Bundesbehörden subventioniert, erhalten also staatliche Zuschüsse. Aufgrund des privatrechtlichen Charakters dieser Institutionen besteht kein Aufnahmezwang. Das bedeutet, dass der Jugendanwalt einen Jugendlichen bei der jeweiligen Institution praktisch vorstellen muss und letztlich die Institution entscheidet, ob sie den Jugendlichen aufnehmen will oder nicht. Die meisten dieser Einrichtungen bieten weniger als 60 Plätze an. Aufgrund der privatrechtlichen Ausgangslage bildet in der Regel ein privatrechtlicher Auftrag die rechtliche Arbeitsgrundlage.

Untersuchungshaft werden allerdings weitgehend in staatlichen Jugendgefängnissen oder in von Erwachsenen getrennten Abteilungen von Gefängnissen vollzogen.

Insbesondere für den Vollzug von ambulanten Schutzmassnahmen werden auch Privatpersonen durch die Jugendanwaltschaften beauftragt.

6.3 Vorrang der Schutzmassnahmen und Abänderbarkeit

Werden durch den Jugendanwalt oder das Jugendgericht als Schutzmassnahme eine Unterbringung und zusätzlich ein Freiheitsentzug ausgesprochen, so geht die Unterbringung dem zu vollziehenden Freiheitsentzug voraus (Art. 32 Abs. 1 JStG). Erweist sich die Schutzmassnahme als nicht erfolversprechend, kann sie auch nach dem Urteilsspruch jederzeit abgeändert respektive den neuen Bedürfnissen angepasst werden (Art. 18 Abs. 1 JStG).

6.4 Zusammenarbeit

Der für den Vollzug zuständige Jugendanwalt arbeitet eng mit einem Sozialarbeiter zusammen. Dieser führt die notwendigen Abklärungen durch, erstellt eine Massnahmenplanung und hält regelmässig Kontakt mit dem Jugendlichen und seiner Familie. Er arbeitet in der Regel auf der gleichen Amtsstelle wie der Jugendanwalt und ist ihm formell unterstellt. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch zwischen der Jugendanwaltschaft (Jugendanwalt und Sozialarbeiter) und der mit dem Vollzug der Strafe oder Schutzmassnahme beauftragten Institution.

7. Die persönliche Leistung – Beispiele aus der Praxis

7.1 Die gesetzliche Grundlage

Die persönliche Leistung ist in Art. 23 JStG geregelt, der wie folgt lautet:

¹ *Der Jugendliche kann zu einer persönlichen Leistung zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit deren Zustimmung verpflichtet werden. Die Leistung hat dem Alter und den Fähigkeiten des Jugendlichen zu entsprechen. Sie wird nicht entschädigt.*

- ² *Als persönliche Leistung kann auch die Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen angeordnet werden.*
- ³ *Die persönliche Leistung dauert höchstens zehn Tage. Für Jugendliche, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet und ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, kann die persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet und mit der Verpflichtung verbunden werden, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten.*
- ⁴ *Wird die Leistung nicht fristgemäss oder mangelhaft erbracht, so ermahnt die vollziehende Behörde den Jugendlichen unter Ansetzung einer letzten Frist.*
- ⁵ *Bleibt die Mahnung ohne Erfolg und hat der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht vollendet, so kann er verpflichtet werden, die Leistung unter unmittelbarer Aufsicht der vollziehenden Behörde oder einer von ihr bestimmten Person zu erbringen.*
- ⁶ *Bleibt die Mahnung ohne Erfolg und hat der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet, so erkennt die urteilende Behörde:*
a. an Stelle einer Leistung bis zu zehn Tagen auf Busse;
b. an Stelle einer Leistung über zehn Tagen auf Busse oder Freiheitsentzug; der Freiheitsentzug darf die Dauer der umgewandelten Leistung nicht übersteigen.

7.2 Mögliche Einsatzorte

Als mögliche Vollzugseinrichtungen kommen Spitalküchen, Altersheime und Senioreneinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Gemeinden, Forstbetriebe und Grünflächenämter oder Werkhöfe und Vereine sowie sozialpädagogische Einrichtungen in Frage. Bei längeren Einsätzen ist auch das Erbringen einer persönlichen Leistung in Form eines Bergeinsatzes bei Bergbauern möglich.

Persönliche Leistungen können aber auch in Form von Teilnahme an einem Kurs angeordnet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um ein deliktorientiertes Training oder einen Medienkurs handeln. Hat der Jugendliche ein Cannabisproblem, wird zum Beispiel mit Fachstellen zusammengearbeitet und der Jugendliche in eine entsprechende Beratung

geschickt. In der Praxis zeigt sich, dass solche Beratungsangebote durchaus geschätzt werden und die Jugendlichen die Beratungsstellen oftmals länger als angeordnet aufsuchen.

Die Einsätze werden jeweils durch die Jugendanwaltschaft organisiert, welche auch die Kosten dafür übernimmt. Wie sich eine persönliche Leistung in der Praxis ausgestaltet, wird im Folgenden Anhand dreier Beispiele erläutert.

7.3 Beispiel 1: Einsatz in einer Spitalküche

Der 16-jährige A. wird der Datenbeschädigung und Verleumdung bezichtigt. Er hat als Mittäter über einen Schulcomputer auf den nicht ausgelagerten Youtube-Account einer Mitschülerin zugegriffen und deren Profil verändert. Zusätzlich hat er verleumderische Inhalte gepostet. A. zeigt sich in der Folge geständig. Genauere Abklärungen zur Person ergeben, dass er bereits von der Schule ein Time Out und einen Verweis erhalten hat und auch Zuhause von den Eltern für sein Verhalten bestraft worden war.

A. wird vom Jugendanwalt mit Strafbefehl zu einer Arbeitsleistung von einem Tag in einer Spitalküche verpflichtet. In der Folge erhält er ein Aufgebot mit Instruktionen. Es wird erwartet, dass er pünktlich erscheint, gut arbeitet und sich höflich verhält. Ansonsten muss die persönliche Leistung wiederholt werden, was auch klar kommuniziert wird.

Nachdem A. seinen Einsatz geleistet hat, wird er noch einmal von der Jugendanwaltschaft kontaktiert und nach einem Feedback gefragt. Hier kommen teilweise sehr ehrliche Rückmeldungen, so schreibt A.: *"Ich fand die Küche sehr gross und ich musste die Tableauewagen während des Mittagessen austauschen. Die Mitarbeiter waren sehr freundlich und sie halfen mir weiter wenn ich fragen (sic!) hatte. Es war eine anstrengende arbeit (sic!) und ich bin froh, dass der Tag vorbei ist."*

Auch die Institution wird von der Jugendanwaltschaft nach dem Einsatz kontaktiert. Bewertet werden neben der Arbeitsleistung auch die Pünktlichkeit und das Verhalten des Jugendlichen. Zusätzlich wird gefragt, ob sie die Arbeitsleistung als erfüllt erachtet und bereit wäre, den Jugendlichen erneut zur Erfüllung einer Arbeitspflicht aufzunehmen.

7.4 Beispiel 2: Caritas-Einsatz

Dem 17-jährigen B. werden mehrere Delikte vorgeworfen (Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, versuchte Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch, Hausfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung, Sachbeschädigung, mehrfache vorsätzliche Benützung eines Fahrzeugs ohne Fahrausweis sowie mehrfache Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel). Er ist geständig, die Abklärung der persönlichen Verhältnisse zeigt jedoch auf, dass er massnahmenbedürftig ist. Der Jugendanwalt ordnet für B. mit Strafbefehl eine persönliche Betreuung durch den zuständigen Sozialarbeiter an. Zusätzlich muss B. als Strafe eine persönliche Leistung von sieben Tagen bei einem Bergbauern erbringen.

Die Jugendanwaltschaft beauftragt die Caritas mit der Organisation des Einsatzes. B. erhält in der Folge ein Aufgebot mit weiterführenden Informationen zu seinem Einsatz, dem Einsatzort, der Familie sowie zur Anreise. Des Weiteren bekommt er Informationen zur Unterkunft und zu den Arbeiten, welche er erledigen muss. Seine Mithilfe ist willkommen, er wird ein eigenes Zimmer im Bauernhaus beziehen und sich bei der Familie verpflegen. Während der Arbeit sind Kommunikationsgeräte nicht erlaubt.

Nach dem Einsatz erhält die Jugendanwaltschaft von der Caritas eine Bewertung der Arbeit. In diesem Fall war die Familie sehr zufrieden mit B. Sie nahm ihn als motiviert, zuverlässig und arbeitswillig wahr und konnte kaum glauben, dass er mit dem Gesetz in Konflikt geraten war. Er arbeitete pünktlich, zuverlässig und speditiv und war freundlich und hilfsbereit. Hervorgehoben wurde, dass er trotz einer Verletzung gearbeitet habe.

7.5 Beispiel 3: Medienkurs

Der 13-jährige C. wird beschuldigt, über den Zeitraum von mehreren Monaten per Whatsapp eine Vielzahl an Bildern und Videos mit pornographischem Inhalt in den Klassenchat gestellt und an Personen unter 16 Jahren geschickt zu haben. C. wird auf die Jugendanwaltschaft vorgeladen, es werden Abklärungen zur Person getätigt. Er zeigt sich geständig und einsichtig. Als Strafe verpflichtet ihn der Jugendanwalt mittels Strafbefehl zu einer persönlichen Leistung in Form eines Medienkurses.

Der Kurs dauert zwei Halbtage und findet jeweils am Samstagmorgen statt. Zusätzlich wird ein freiwilliger Elternabend angeboten, in welchem die Eltern in Medienkompetenz geschult werden. Ziel des Medienkurses ist es, den Jugendlichen mit der Tat zu konfrontieren, sein Bewusstsein für strafrechtliche Konsequenzen zu schärfen, seine Medienkompetenz zu verbessern sowie ihm Strategien mit auf den Weg zu geben, welche eine erneute strafbare Verhaltensweise verhindern sollen.

8. Herausforderungen

Das täterorientierte, primär auf Schutzmassnahmen bauende schweizerische Jugendstrafrecht mit seinen milden Strafen läuft immer wieder Gefahr, aufgrund einzelner spektakulärer Straftaten oder bei einer Zunahme der Jugendkriminalität grundsätzlich in Frage gestellt zu werden. Dem Ruf nach harten Strafen kann begegnet werden, indem die Jugendstrafbehörden die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeit informieren. Gleichzeitig gilt es, im Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen den Nachweis zu erbringen, höchsten professionellen Standards (mit Wirkungsforschung, regelmässiger Evaluation der Methoden und Massnahmen etc.) zu genügen.